

§ 10

Landesversammlung

1 Die Landesversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Posaunenwerkes. 2 Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Landesposaunenrats,
2. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
3. die Beschlussfassung über die Auflösung des Posaunenwerks.

§ 11

Zusammensetzung der Landesversammlung

(1) 1 Jedes Mitglied entsendet eine stimmberechtigte Vertreterin oder einen stimmberechtigten Vertreter in die Landesversammlung. 2 Daneben gehören die stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksvorstände und die stimmberechtigten Mitglieder des Landesposaunenrats der Landesversammlung an.

(2) 1 Jedes Mitglied der Landesversammlung hat eine Stimme. 2 Stimmbündelung ist nicht zulässig.

(3) Die Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte gehören der Landesversammlung mit beratender Stimme an.

§ 12

Tagung der Landesversammlung

(1) Die Landesversammlung ist mindestens alle vier Jahre zu einer ordentlichen Versammlung einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Landesversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beim Landesposaunenrat verlangt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Landesposaunenrats führt den Vorsitz der Landesversammlung.

(4) 1 Die oder der Vorsitzende lädt die Mitglieder spätestens drei Monate vor der Versammlung gegebenenfalls mit einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich ein. 2 Die Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung bis spätestens fünf Wochen vor der Landesversammlung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Landesposaunenrats stellen.

(5) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Landesversammlung mit den schriftlichen Vorlagen zu den Anträgen zuzuleiten.

(6) Die Landesversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Beschlüsse der Landesversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(8) 1 Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. 2 Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim zu wählen. 3 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. 4 Erreicht bei mehreren Kandidaten auch im zweiten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. 5 Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. 6 Das Los zieht die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter.